

Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Kreditkontonummer
 | | | | | | | | | | | | | | | |

Kreditnehmerin/Kreditnehmer

(auch angeben, wenn Kreditnehmerin/Kreditnehmer und Sicherungsgeberin/Sicherungsgeber identisch)

Persönliche Angaben

Frau Herr

sämtliche Vornamen | Titel

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort
 | | | | |

Geburtsdatum | Geburtsort
 | | | | | | | |

Telefon

Vorwahl | Rufnummer
 | | | | | | | | | | | | | | | |

E-Mail-Adresse

Familienstand | Staatsangehörigkeit

Berufliche Stellung

– nachstehend „Kreditnehmer“ genannt.

Sicherungsgeberin/Sicherungsgeber

Persönliche Angaben

mit Kreditnehmer identisch nicht mit Kreditnehmer identisch:

Frau Herr

sämtliche Vornamen | Titel

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort
 | | | | |

Geburtsdatum | Geburtsort
 | | | | | | | |

Telefon

Vorwahl | Rufnummer
 | | | | | | | | | | | | | | | |

E-Mail-Adresse

Familienstand | Staatsangehörigkeit

Berufliche Stellung

– nachstehend „Sicherungsgeber“ genannt –

Sicherungsgut

Kraftfahrzeug
 – nachstehend „Sicherungsgut“ genannt –

fabrikneu gebraucht

Angaben zum Sicherungsgut

Fahrzeugart

Marke

Modell

Tag der Erstzulassung | HSN/TSN*

Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II

Fahrzeug-Ident-Nummer

Amtl. Kennzeichen

* Herstellerschlüssel/Typenschlüssel gemäß Zulassungsbescheinigung Teil II

Sicherungsübereignung

Zwischen dem Sicherungsgeber und der Bank wird folgendes vereinbart:

- (1) Der Sicherungsgeber übereignet der Bank hiermit das vorstehend näher bezeichnete Sicherungsgut
- (2) Soweit der Sicherungsgeber Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat oder dieses künftig erwirbt, überträgt er der Bank das Eigentum oder Miteigentum. Soweit der Sicherungsgeber das Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an dem von seinem Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sicherungsgut hat, überträgt er hiermit der Bank dieses Anwartschaftsrecht.
- (3) Die Übergabe des Sicherungsgutes an die Bank wird dadurch ersetzt, dass die Bank dem Sicherungsgeber das Sicherungsgut leihweise überlässt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an die Bank ab.

Sicherungs-zweck

Die Übereignung und die Übertragung der sonstigen mit diesem Vertrag bestellten Rechte und Ansprüche erfolgen

(wenn Kreditnehmer mit Sicherungsgeber nicht identisch)

- zur Sicherung der Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer aus dem nachstehend bezeichneten Kreditvertrag, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Kreditlaufzeit verlängert wird. Sollte der Kreditvertrag nichtig sein, wirksam angefochten, widerrufen oder aufgehoben werden oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht vollziehbar sein, so sind auch alle hieraus resultierenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer gesichert.

Bezeichnung der Forderung der Bank gegen den Kreditnehmer:

(wenn Kreditnehmer mit Sicherungsgeber identisch)

- zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kreditnehmer. Hat dieser die Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden übernommen (z. B. als Bürge), so sichert die Übereignung die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld erst ab deren Fälligkeit.

Ablösung von Eigentumsvorbehalten

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, einen etwa bestehenden Eigentumsvorbehalt durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Die Bank ist befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Sicherungsgebers auf dessen Kosten an den Lieferanten zu zahlen.

Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag

Kreditkontonummer
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II Für die Dauer des Eigentums der Bank übergibt der Sicherungsgeber dieser die über das Sicherungsgut ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil II.

Behandlung des Sicherungsgutes/ Unterhaltungskosten (1) Der Sicherungsgeber hat das Sicherungsgut in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand zu halten und insbesondere die notwendigen Reparaturen sachgerecht durchführen zu lassen. Der Sicherungsgeber hat die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten bzw. des Herstellers zu befolgen.

(2) Der Sicherungsgeber trägt alle das Sicherungsgut betreffenden Gefahren, Haftungen, Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten, auch soweit sie aus dem Betrieb des Sicherungsgutes herrühren. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Bank von allen Verbindlichkeiten zu befreien, die ihr als Eigentümerin des Sicherungsgutes etwa erwachsen sollten.

Ersatzteile und Zubehör Später ausgebauten Teile bleiben bis zu dem Zeitpunkt im Eigentum der Bank, in dem sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind; hinzuerworbene Bestandteile und Zubehörstücke gehen mit der Einbringung in das Eigentum der Bank über und werden dem Sicherungsgeber gleichfalls zur leihweisen Benutzung überlassen.

Versicherung **Versicherung des Sicherungsgutes** (1) Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, für das Sicherungsgut während der Dauer der Sicherungsübereignung eine Fahrzeug-Versicherung zu unterhalten.

(2) Die Bank ist berechtigt, der Versicherungsgesellschaft unter Übersendung einer Kopie dieses Vertrages von dem Eigentumsübergang Mitteilung zu machen und zu ihren Gunsten einen Sicherungsschein für die Fahrzeug-Versicherung und/oder eine Bestätigung über das Bestehen der Haftpflichtversicherung zu beantragen. Wenn der Sicherungsgeber die Versicherung nicht oder nicht ausreichend bewirken sollte, darf die Bank dies auf Kosten des Sicherungsgebers tun.

(3) Der Sicherungsgeber tritt hiermit die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Fahrzeug-Versicherung an die Bank ab. Weiterhin tritt der Sicherungsgeber hiermit an die Bank alle Schadensersatzansprüche ab, die ihm im Falle einer Beschädigung des Sicherungsgutes durch Dritte gegen diese bzw. deren Haftpflichtversicherer zustehen werden.

Informationspflichten des Sicherungsgebers (1) Der Sicherungsgeber hat der Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte der Bank an dem Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke. Außerdem hat der Sicherungsgeber den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich in Textform von dem Eigentumsrecht der Bank in Kenntnis zu setzen.

(2) Auch von sonstigen das Sicherungsgut betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, hat der Sicherungsgeber der Bank unverzüglich Mitteilung zu machen.

Standort des Sicherungsgutes/Prüfungsrecht der Bank (1) Das Sicherungsgut wird, soweit es nicht benutzt wird, unter der Adresse des Sicherungsgebers verwahrt. Jede Veränderung des Standortes ist der Bank bekannt zu geben. Der Bank steht das Recht der Kontrolle des Sicherungsgutes zu. Zu diesem Zweck hat der Sicherungsgeber der Bank freien Zutritt zum Sicherungsgut zu verschaffen.

(2) Soweit sich das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz Dritter befindet, werden diese vom Sicherungsgeber hiermit angewiesen, der Bank Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.

Nachweis von Mietzahlungen Soweit das Sicherungsgut in gemieteten Räumen abgestellt wird, hat der Sicherungsgeber auf Verlangen der Bank den Nachweis zu erbringen, dass die Mieten für diese Räume jeweils bezahlt sind.

Übereignungsanzeige Die Bank ist berechtigt, die Übereignung der zuständigen Kraftfahrzeugzulassungsstelle anzuzeigen.

Herausgabe des Sicherungsgutes an die Bank Die Bank ist zur Wahrung ihrer berechtigten Belange befugt, die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen, wenn der Sicherungsgeber erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes verstößt. Dies gilt auch, wenn der Sicherungsgeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Die Bank darf die Herausgabe von Sicherungsgut ferner verlangen, wenn sie gemäß Nr. 13 Abs. 1 wegen des Zahlungsverzuges des Kreditnehmers zur Verwertung des Sicherungsgutes befugt ist.

Verwertungsrecht der Bank (1) Die Bank ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn der Kreditnehmer mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist.

(2) Die Verwertung wird die Bank dem Sicherungsgeber unter Fristsetzung schriftlich androhen. Stellt der Abschluss dieses Vertrages für den Sicherungsgeber ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

(3) Die Bank darf das Sicherungsgut auch durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Sicherungsgebers veräußern. Sie wird auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen. Sie kann auch von dem Sicherungsgeber verlangen, dass dieser nach ihren Weisungen das Sicherungsgut bestmöglich verwertet oder bei der Verwertung mitwirkt. Der Sicherungsgeber hat alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an die Bank herauszugeben.

(4) Nach Verwertung des Sicherungsgutes wird die Bank den ihr nach Abführung der Umsatzsteuer verbleibenden Erlös zur Abdeckung der gesicherten Ansprüche verwenden. Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Rückübertragung, Sicherheitenfreigabe (1) Nach Befriedigung ihrer durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche hat die Bank an den Sicherungsgeber die mit dieser Vereinbarung übertragenen Sicherheiten zurückzuübertragen und einen etwaigen Obererlös aus der Verwertung herauszugeben. Die Bank wird jedoch das Sicherungsgut an einen Dritten übertragen, falls sie hierzu verpflichtet ist.

(2) Die Bank ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen das ihr übertragene Sicherungsgut sowie auch etwaige andere ihr bestellte Sicherheiten (z. B. abgetretene Forderungen) nach ihrer Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der Bank nicht nur vorübergehend überschreitet. Sofern die Bank bei der Verwertung mit der Umsatzsteuer belastet wird, erhöht sich dieser Prozentsatz um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

(3) Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

Rechtswirksamkeit Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

Kraftfahrzeug-Sicherungsübereignungsvertrag

Kreditkontonummer
| | | | | | | | | | | | | | | |

Hinweis auf
das Wider-
rufsrecht
zum Kredit-
vertrag

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG, Abt. D91 Kundenservice
Edmund-Rumpler Straße 3, 51149 Köln
Fax Nr. 02203 5993-6109 oder
E-Mail-Adresse: widerruf-rate@postbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrags nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Datum | Ort

Unter-
schriften

Sicherungsgeberin/Sicherungsgeber

X

Postbank – eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG

X

Empfangs-
bestätigung

Hiermit bestätige ich die folgenden Unterlagen erhalten zu haben:
– Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen (hier: Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs)
– ein Exemplar dieser Vertragsurkunde

Unter-
schriften

Sicherungsgeberin/Sicherungsgeber

X